

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 20 vom 17. August 2004

Der Petitionsausschuss hat am 17. August 2004 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 16/72

Gegenstand: Einsatz von Zweitkräften in Kindertageseinrichtungen

Begründung: Die Petition verfolgt das Ziel, zu verhindern, dass im Rahmen einer Qualifizierungs- und Beschäftigungsoffensive fortgebildete Personen in Kindergärten eingesetzt werden. Zur Begründung tragen die Petenten vor, auf dem Arbeitsmarkt seien hinreichend qualifizierte Fachkräfte für diesen Bereich verfügbar. Die neuesten Studien und Untersuchungen zeigten deutlich, dass Bremen gerade im Bereich der kindlichen Förderung am falschen Ende spare. Der Einsatz dieser Kräfte führe letztlich zu einer Qualitätsminderung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der von den Petenten geforderte Einsatz einer pädagogisch geschulten zweiten Fachkraft in den einzelnen Kindergartengruppen ist angesichts der ausgesprochen angespannten Haushaltslage der Stadt Bremen zurzeit nicht finanzierbar. Entsprechende Mittel sind im Doppelhaushalt 2004/2005 nicht vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund hat man sich für die Qualifizierungs- und Beschäftigungsoffensive entschieden. Dieses Projekt ermöglicht einen Einstieg in eine qualitative Verbesserung der pädagogischen Bildungsarbeit in den Kindergärten. Der Prozess der qualitativen Verbesserung wurde bereits mit den nach Pisa eingeleiteten Maßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung, insbesondere den Sprachstandserhebungen und der Sprachförderung in den bremischen Kindergärten, eingeleitet. Die jetzt geplante Qualifizierungsoffensive bietet den angestellten Erziehern und Erzieherinnen die Möglichkeit, ihre Qualifikation durch eine zertifizierte Weiterbildung, zum Beispiel auf den Feldern Sprachförderung oder interkulturelle Erziehung, zu vertiefen.

Damit die pädagogischen Fachkräfte zeitliche Freiräume für ihre anspruchsvolle Bildungsarbeit haben, müssen die Gruppen personell verstärkt werden. Deshalb soll auf geeignete und interessierte arbeitslose Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen zurückgegrif-

fen werden. Außerdem sollen auch arbeitslose Frauen und Männer ohne Berufsabschluss qualifiziert werden, damit sie eine „Assistenzfunktion“ bei der Pflege, Ernährung und Betreuung der Kinder übernehmen können. Sie sollen in einem pädagogischen Rahmen bei der Bewältigung des Alltags helfen. Der Vorteil für die pädagogischen Fachkräfte besteht darin, dass diese sich intensiver als bislang der frühkindlichen Bildungsarbeit widmen können. Für die zusätzlichen Kräfte wird die Möglichkeit geschaffen, mit der erworbenen Qualifikation auch nach Auslaufen des Förderprogramms weiter beschäftigt zu werden.

Nach dem Entwurf des Bremer „Rahmenplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich“ bestehen noch weit über eine Sprachförderung hinausgehende Pläne für eine Qualitätsverbesserung in den Kindertagesstätten. Auch hierfür wird zusätzliches und qualifiziertes Personal, wie beispielsweise Handwerker, Musiker oder Therapeuten benötigt. Für diese gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie für die Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen. Zur Arbeit mit Kindern motivierte und für ihre Arbeit mit Kindern qualifizierte Kräfte können das Lernangebot und den Selbsterfahrungsbereich der Kinder erweitern und den „Rahmenplan für Bildung und Erziehung“ mit Leben erfüllen. Ein positiver Nebeneffekt dieser Art der personellen Verstärkung wird auch sein, dass mehr männliche Personen in den Kindertagesstätten arbeiten. Diese können den vorwiegend von weiblichen Identifikationspersonen dominierten Kindergartenalltag zusätzlich bereichern.

Im Rahmen eines eingehenden mehrmonatigen Eignungstests wird die Eignung und Motivation aller zusätzlich für die Arbeit in Kindertagesstätten gewonnenen Personen überprüft. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, dass niemand „unqualifiziert“ oder „unmotiviert“ in den Kindergärten arbeiten soll. Auch ein ständiger Wechsel von Betreuungspersonen soll vermieden werden. Den zusätzlich eingestellten Kräften soll nach Auslaufen der befristeten Förderung eine Weiterbeschäftigung ermöglicht werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/99

Gegenstand: Wohngeld

Begründung: Der Petent, der eine betriebliche Ausbildung durchläuft, begehrt die Zahlung von Wohngeld. Er trägt vor, sein Einkommen reiche nicht aus, um die volle Miete und den Lebensunterhalt zu bestreiten. Darüber hinaus beruft er sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ablehnungsbescheid, der mittlerweile bestandskräftig ist, beruht auf § 41 Abs. 3 Wohngeldgesetz. Danach ist das Wohngeldgesetz auf Haushalte, zu denen ausschließlich Familienmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung oder Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach zustehen, nicht anzuwenden. Letzteres ist im Falle des Petenten gegeben. Er erhält neben seiner Ausbildungsvergütung eine monatliche Berufsausbildungsbeihilfe. Demnach ist die Anwendung des Wohngeldgesetzes zwingend ausgeschlossen.

Zweck der Vorschrift ist es, Auszubildende, Studenten und Schüler grundsätzlich auf die für sie vorgesehenen staatlichen Hilfen zu verweisen. Diese Leistungen sollen auch der Sicherung der

Wohnbedürfnisse dienen und sind daher mit Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vergleichbar. Kriterium für den Wohngeldabschluss ist allein, dass den zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen Ausbildungsförderungsleistungen oder Berufsausbildungsbeihilfen dem Grunde nach zustehen. Es kommt nicht darauf an, ob diese Personen die Leistungen, beispielsweise wegen der Höhe des eigenen oder des Einkommens der Eltern nicht erhalten.

Vor diesem Hintergrund kann sich der Petent auch nicht auf Gleichbehandlung mit seinem Nachbarn, der eine Rente bezieht, berufen. Hier liegen keine vergleichbaren Sachverhalte vor.

Eingabe-Nr.: S 16/111

Gegenstand: Unterkunftskosten

Begründung: Die Petition zielt darauf ab, die tatsächlichen Unterkunftskosten der Petentin bei der Sozialhilfeberechnung zu berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bei der Sozialhilfeberechnung werden auch die Kosten einer angemessenen Unterkunft berücksichtigt. Die Wohnung der Petentin ist nach dem Auszug eines ihrer Kinder nach sozialhilferechtlichen Maßstäben zu teuer. Darauf wurde die Petentin auch hingewiesen. Das zuständige Sozialzentrum hat sie unter Fristsetzung aufgefordert, sich eine günstigere Wohnung zu suchen. Nach Fristablauf berücksichtigte das Sozialzentrum nur noch die angemessenen Unterkunftskosten. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden. Während der gesetzten Frist hat die Petentin keine Bemühungen um eine billigere Wohnung nachgewiesen. Damit hat sie gegen ihre Mitwirkungspflicht verstoßen.

Nach Auffassung des Ausschusses war die Frist für die Wohnungssuche mit sechs Monaten auch ausreichend bemessen. Dazu hat der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, die Gewoba biete zurzeit eine Wohnung in dem hier interessierenden Stadtteil an. Auch in benachbarten Stadtteilen werde angemessener Wohnraum angeboten. Außerdem hat das Sozialamt im Mai 2004 Mietrückstände, wenn auch darlehensweise, übernommen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/87

Gegenstand: BSHG-19-Stelle

Begründung: Die Petentin setzt sich für den Erhalt einer BSHG-19-Stelle ein.

Nach der Aktenlage stellt sich die in Frage stehende Tätigkeit in dem von der Petentin genannten Stadtteil als unverzichtbare Aufgabe dar. Deshalb ist dem Petitionsausschuss sehr daran gelegen, diese Arbeit zu verstetigen.

In Bremen werden mittlerweile keine Arbeitsverträge nach § 19 BSHG mehr abgeschlossen. Die bisherige Inhaberin der Stelle steht auch nicht mehr im Sozialhilfebezug, sondern hat Anspruch auf Leistungen der Arbeitsverwaltung. Die auf Bitte des Petitionsausschusses erfolgte Anfrage beim Arbeitsamt hat ergeben, dass die Tätigkeit als ABM-Maßnahme gefördert werden kann und auch die Besetzung mit der bisherigen Stelleninhaberin möglich ist. Dies hat der Ausschuss der Petentin bereits mitgeteilt.

Eingabe-Nr.: S 16/96

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die betroffene ausländische Familie ist mittlerweile freiwillig ausgereist. Vor diesem Hintergrund besteht für eine Entscheidung des Petitionsausschusses kein Bedürfnis mehr.

Eingabe-Nr.: S 16/116

Gegenstand: Kinderhortplatz

Begründung: Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat dem Anliegen der Petentin entsprochen.